OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607886/3/JP**

Datum: **Linz, 17. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshaupt-mannschaft Linz-Land vom 30. September 2025, GZ: BHLL/925100038216/25, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Höhe der Strafe auf 60 Euro (1 Tag, 3 Stunden) gesenkt wird und als die im Spruch des Straferkenntnisses angeführte Strafsanktionsnorm des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 ersetzt wird durch § 99 Abs. 2c Z 3 StVO 1960.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Straferkenntnis vom 30. September 2025 wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Strafe in der Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitstrafe 1 Tag, 8 Stunden) verhängt, weil er als Lenker des PKWs mit dem amtlichen Kennzeichen aaa am 22. Februar 2025 um 08:05 Uhr in B-Straße, stadteinwärts, einem Fußgänger, der erkennbar einen Schutzweg benutzen wollte, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht habe. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 9 Abs. 2 StVO verletzt.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. In der Beschwerde wird begründend angeführt, dass der Beschwerdeführer die junge Frau, die den Zebrastreifen hatte überqueren wollen, leider nicht wahrgenommen habe. Durch die Nachschau habe der Beschwerdeführer sie dann hinter der Befestigungsstange des Schildes bemerkt. Die Frau sei für ihn nicht erkennbar gewesen.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

1.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat. Weiters lassen die Akten erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung des Sachverhalts nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen (§ 44 Abs. 3 Z 3 und Abs 4 VwGVG).

2.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:
Der Beschwerdeführer hat am 22. Februar 2025 um 08:05 Uhr in B-Straße, stadteinwärts, als Lenker des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa einer Fußgängerin, die erkennbar einen Schutzweg benutzen wollte, das unbehinderte

und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht. Der Beschwerdeführer hat die am Fahrbahnrand stehende Frau nicht wahrgenommen und ist, obwohl diese erkennbar die Fahrbahn am Schutzweg überqueren wollte, nicht vor dem Schutzweg stehengeblieben. Im Nachhinein hat der Beschwerdeführer die am Fahrbahnrand stehende Frau gesehen.
Hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers liegen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Informationen vor.

2.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Akten und der Beschwerde. Der meldungslegende Polizist gab sowohl in der Anzeige als auch in der Vernehmung vor der belangten Behörde klar und unmissverständlich an, dass sich zum Tatzeitpunkt eine Person am Fahrbahnrand befand und diese erkennbar die Straße am Schutzweg überqueren wollte. Der Beschwerdeführer bestreitet dies im Prinzip nicht, sondern gibt vielmehr mehrfach an, dass er die am Fahrbahnrand hinter einer Befestigungsstange stehende Frau nicht wahrgenommen habe. Allerdings habe er sie, als er dann an ihr vorbeigefahren ist, dort stehen sehen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Gemäß § 9 Abs. 2 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2011, hat der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, einem Fußgänger […], der sich auf einem Schutzweg befindet oder diesen erkennbar benützen will, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Zu diesem Zweck darf sich der Lenker eines solchen Fahrzeuges einem Schutzweg nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, dass er das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten kann, und er hat, falls erforderlich, vor dem Schutzweg anzuhalten. […]

Nach § 99 Abs. 2c Z 3 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2023, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges Fußgänger, die Schutzwege vorschriftsmäßig benützen oder Radfahrer, die Radfahrerüberfahrten vorschriftsmäßig benützen, behindert.
Laut § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat, die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung, den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche sowie im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten zu enthalten.

3.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geben Schutzwege dem Fußgänger gegenüber herannahenden Fahrzeugen den Vorrang. Zweck der

Vorschrift des § 9 Abs. 2 StVO 1960 ist, einem Fußgänger das ungehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen (vgl. VwGH 30. April 1964, 1048/63). Dieser Vorrang soll nicht nur Fußgängern zukommen, die sich bereits auf dem Schutzweg befinden, sondern auch solchen, die den Schutzweg erkennbar benützen wollen. Der Schutzbereich für den Fußgänger reicht daher unter Umständen einige Meter über die als Zebrastreifen markierte Fläche hinaus. Der Vorrang des Fußgängers hängt nicht davon ab, dass dieser seine Absicht, die Fahrbahn zu überqueren, durch Zeichen zu erkennen gibt, sondern genügt es, dass dessen Absicht objektiv aus seinem Gesamtverhalten erkennbar ist (*Pürstl*, StVO-ON[16] § 9, Anmerkung 6 [Stand 15. September 2023, rdb.at]).

Der Beschwerdeführer wäre daher angehalten gewesen, entsprechend Vorrang zu geben, indem er sein Fahrzeug anhält und somit der am Fahrbahnrand stehenden Frau das sichere Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Insbesondere war auch die Absicht, den Schutzweg zu benützen, um die Fahrbahn zu überqueren, bei gehöriger Aufmerksamkeit objektiv erkennbar und hätte der Beschwerdeführer dementsprechend agieren müssen.

3.3. Ein entsprechendes Anhalten wäre nur dann nicht erforderlich gewesen, wenn die am Fahrbahnrand stehende junge Frau erkennbar auf den ihr zukommenden Vorrang verzichtet hätte. Laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes müssen für die Annahme eines solchen Verzichtes auf den „Vorrang" am Schutzweg konkrete, objektiv wahrnehmbare Reaktionen des Fußgängers aufgrund des Augenkontaktes vorliegen, die mit Grund die Annahme rechtfertigen, dass er freiwillig auf die Überquerung der Straße vor dem Passieren des Fahrzeuges verzichtet (vgl. VwGH 30. April 1964, 1048/63).
Derartige Verhaltensweisen der am Fahrbahnrand stehenden Person sind im Verfahren nicht hervorgekommen, sondern hat diese, indem sie vor dem Schutzweg wartete - was für den Beschwerdeführer bei gehöriger Aufmerksamkeit wahrnehmbar gewesen wäre -, um sodann sicher die Fahrbahn zu überqueren, eindeutig deren Absicht zu erkennen gegeben, nicht auf diesen „Vorrang" zu verzichten.

3.4. Der Tatbestand des § 9 Abs. 2 StVO 1960 ist als erfüllt anzusehen, wenn ein Schutzweg wegen des Fahrmanövers eines Kraftfahrzeuglenkers nicht wie beabsichtigt überquert werden kann (vgl. VwGH 25. Februar 1988, 87/02/0088).
Da die am Fahrbahnrand stehende Person durch das Fahrverhalten des Beschwerdeführers gehindert wurde, die Fahrbahn unter Benützung des Schutzweges zu überqueren, hat der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand des § 9 Abs. 2 StVO 1960 erfüllt.

3.5. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit nach § 9 Abs. 2 StVO 1960 bereits fahrlässiges Verhalten (VwGH 31. März 1993, 92/02/0334).

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23. Dezember 1991, 88/17/0010, mwN).

In Bezug auf die Verwirklichung des objektiven Tatbestands und auch die Rechtswidrigkeit ist die Behörde beweispflichtig (z.B. VwGH 27. März 1990, 89/04/0226 oder VwGH 2. Juli 1992, 89/04/0001; z.B. Thienel/Schulev-Steindl 413). Steht die Verletzung eines verwaltungsrechtlichen Handlungsgebots aber fest, so ist insoweit „Fahrlässigkeit anzunehmen". Es obliegt diesfalls dem Beschuldigten, die diesbezügliche Indizwirkung zu entkräften und glaubhaft zu machen, dass ihn an der Normverletzung – ungeachtet des naturalistisch bewirkten Regelverstoßes – „kein Verschulden" trifft.

Der Beschwerdeführer bringt im Verfahren mehrfach vor, dass er die am Fahrbahnrand stehende Frau vorerst nicht wahrgenommen habe. Sie sei hinter einer Befestigungsstange eines Verkehrsschildes, die normalerweise um die 7 cm Durchmesser hat, gestanden. „Durch die Nachschau" – das Gericht nimmt an, dass damit gemeint ist, als er an der Frau vorbeigefahren ist – habe er aber gesehen, dass dort eine junge Frau gestanden sei. Diesbezüglich ist auszuführen, dass sich bei der vom Beschwerdeführer beschriebenen Situation genau jene Fahrlässigkeit verwirklich hat, von der § 5 Abs. 1 VStG ausgeht und daher Strafbarkeit des Verhaltens des Beschwerdeführers vorliegt. Er hat die Person, die am Fahrbahnrand stand, schlicht und einfach übersehen.

Dem Beschwerdeführer ist es daher mit seinem Vorbringen nicht gelungen, ein mangelndes subjektives Verschulden geltend zu machen. Dementsprechend hat dieser sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

3.6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß

anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Der Beschwerdeführer hat die Tat an sich niemals geleugnet. Es kann in diesem Fall nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer im Sinne des § 32 Abs. 3 StGB Pflichten durch seine Handlung besonders intensiv verletzt hat, seine Tat reiflich überlegt hat, sie sorgfältig vorbereitet hat oder er die Tat besonders rücksichtslos ausgeführt hat. Die Behörde hat in ihrer Strafbemessung eine Vormerkung straferschwerend gewertet, diese ist allerdings vom November 2020 und war auch zum Zeitpunkt der Strafbemessung durch die Behörde schon fast fünf Jahre her. Ansonsten konnten keine straferschwerenden Gründe erkannt werden. Aufgrund der dargestellten Umstände geht nun das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund einer Einzelfallbetrachtung davon aus, dass die nunmehr verhängte Strafe sowohl aus general- als auch aus spezialpräventiver Sicht ausreichend ist.

3.7. Spruchkorrektur:

Laut angefochtenem Straferkenntnis hat die belangte Behörde als Strafsanktionsnorm der dargestellten Übertretung § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 herangezogen. Jedoch ist jemand, der als Lenker eines Fahrzeuges Fußgänger, die Schutzwege vorschriftsmäßig benützen, gefährdet oder behindert, gemäß § 99 Abs. 2c Z 1 bzw. 3 StVO 1960 zu bestrafen. Da der Beschwerdeführer verfahrensgegenständlich Fußgänger, welche einen Schutzweg benützen wollten, behindert hat, wäre für die vorliegende Übertretung § 99 Abs. 2c Z 3 StVO 1960 als Strafsanktionsnorm heranzuziehen gewesen.

Gemäß § 44a Z 3 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung zu enthalten. Eine unrichtig zitierte Strafsanktionsnorm kann (und muss) vom Verwaltungsgericht – gegebenenfalls auch nach Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist – ergänzt oder richtiggestellt werden (vgl. VwGH 25. April 2002, 2002/07/0024; 26. Februar 2009, 2009/09/0031), solange es dadurch nicht zu einem Austausch der Tat kommt (vgl. VwGH 29. September 2016, Ra 2016/05/0075). Ein Austausch der Tat liegt vorliegend nicht vor, sondern ist lediglich ein anderer Absatz des § 99 StVO 1960 anzuwenden.

Dementsprechend war die im Spruch des Straferkenntnisses angeführte Strafsanktionsnorm entsprechend richtigzustellen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen und es waren die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren entsprechend zu senken.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 9 Abs. 2 StVO 1960 ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweise

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar